

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1982/11/10 1Ob756/82, 8Ob699/88, 1Ob45/01a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1982

## **Norm**

AnfO §2  
AnfO §6  
AnfO §7  
AnfO §8  
AnfO §12  
AnfO §13

## **Rechtssatz**

Exekutionshandlungen Dritter zur Durchsetzung fällig gewordener und laufend fällig werdender Unterhaltsansprüche durch Pfändung und Überweisung von Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis des Unterhaltsschuldners können wegen in Kollusion mit diesem geschaffener und aufrechterhaltener Exekutionstitel mit dem Begehr auf Duldung der Befriedigung des klagenden Gläubigers aus künftig fällig werdenden Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis vor den Forderungen der Beklagten angefochten werden. Kollusion liegt aber nur insoweit vor, als sich der Schuldner zu überhöhten Unterhaltsleistungen verpflichtete, für diese Mehrbeträge im Zusammenwirken mit den Beklagten Pfandrechte an seinem Arbeitseinkommen begründen ließ und zu Unrecht die Exekution zur Hereinbringung überhöhter Unterhaltsforderungen hinnahm und hinnimmt und nicht schon dann, wenn statt des geschuldeten Naturalunterhalts der Unterhalt in Geld festgesetzt wurde.

## **Entscheidungstexte**

- 1 Ob 756/82

Entscheidungstext OGH 10.11.1982 1 Ob 756/82

Veröff: SZ 55/174 = ÖA 1984,103

- 8 Ob 699/88

Entscheidungstext OGH 26.01.1989 8 Ob 699/88

Auch

- 1 Ob 45/01a

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 45/01a

Auch; Beisatz: Der Erwerb eines Exekutionstitels beziehungsweise eine Exekutionshandlung können dann angefochten werden, wenn die Exekution auf einer Kollusion mit dem Schuldner beruht, weil dieser an der Schaffung des Exekutionstitels mitgewirkt hat. Hier hat der Ehegatte der Beklagten - allenfalls gemeinsam mit dieser - die vom Außerstreichgericht vorgenommene Aufteilung bewirkt, um Gläubigern - hier der klagenden Partei - zu schaden. (T1); Veröff: SZ 74/158

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0050747

## **Dokumentnummer**

JJR\_19821110\_OGH0002\_0010OB00756\_8200000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)